

Gigabit Infrastructure Act in Österreich

Rahmenbedingungen und Perspektiven

Wolfgang Feiel
Wien, 16. Mai 2024

Die Gigabit-Infrastrukturverordnung – Eckdaten

Der **GIA** (Gigabit Infrastructure Act)

- ist eine **EU-Verordnung** über Maßnahmen zur Erleichterung des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, damit solche Netze schneller und zu geringeren Kosten aufgebaut werden können;
 - Schwerpunkte: **gemeinsame Nutzung bestehender, effizienter Aufbau neuer physischer Infrastruktur**
- legt im Wesentlichen **Mindestanforderungen** fest;
 - Mitgliedstaaten können strengere oder ausführlichere Maßnahmen einführen
- entwickelt die „Breitbandausbau-Kostensenkungs-Richtlinie“ aus dem Jahr 2014 weiter;
- ist am 11.5.2024 in Kraft getreten und wird **ab 12.11.2025** anzuwenden sein;
 - vereinzelt auch längere Übergangsfristen (21, 24 Monate)
- (und beschäftigt sich mit Intra-EU-Kommunikation).

Der GIA soll den Aufbau von „**Netzen mit sehr hoher Kapazität**“ (very high capacity networks; „VHCN“) erleichtern und anregen.

VHCN sind nicht im GIA, sondern im EECC (allgemein) definiert und durch eine **GEREK-Leitlinie** näher ausspezifiziert

- Im Festnetz
 - komplett **Glasfaser** bis zum Zugangspunkt;
 - **oder ab 1000 Mbit/s downlink und 200 Mbit/s uplink (~)**
- Im Funknetz
 - komplett Glasfaser bis zur Basisstation;
 - oder ab 350 Mbit/s downlink und 50 Mbit/s uplink “usual peak time conditions” (~)
- BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks, BoR (23) 164 (Oktober 2023)

Nicht mehr: Breitbandzugangsdienst ab 30 Mbit/s

Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (I)

Ein **Recht auf Zugang** zu bestehenden physischen Infrastrukturen besteht zum Zweck des VHCN-Aufbaus gegenüber

- Netzbetreibern (wie bisher auch Gas-, Strom-, Wärme-, Wassernetzbetreiber; Verkehrsdienste)
- Öffentlichen Stellen (neu)
 - Zugang muss nichtdiskriminierend gewährt werden
- „Eigentümern privater gewerblicher Gebäude“ (fakultativ)
 - unter bestimmten Voraussetzungen (abgelegenes Gebiet, ohne VHCN-Netz derselben Art; subsidiär)

Physische Infrastruktur (passiv): alles, was andere Netzkomponenten aufnehmen kann (einschließlich „Straßenmobiliar“)

- wie bisher, unter Ausschluss von Kabeln (unbeschaltete Glasfaser) und Komponenten von Trinkwassernetzen

Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (II)

Anträge auf Zugang

- schriftlich, zumutbar, fair und angemessen (einschließlich des Preises)

Im GIA sind vorgesehen

- Parameter zur Festlegung fairer und angemessener Bedingungen zur Vermeidung überhöhter Preise;
- bestimmte Zugangsverweigerungsgründe (sind innerhalb eines Monats mitzuteilen);
- jeweils angereichert mit detailliertem Verfahrensrecht.

Im **Prinzip wie bestehendes Recht** (§§ 61, 66, 67 TKG 2021)

Europäische Kommission kann in Zusammenarbeit mit GEREK „**Orientierungshilfen**“ für die Anwendung von Art 3 GIA bereitstellen

Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen

Wie bisher: Jeder **(TK-)Netzbereitsteller** ist berechtigt, über eine zentrale Informationsstelle **Zugang zu Mindestinformationen** über bestehende physische Infrastrukturen in elektronischer Form zu erhalten

- Standort und Leitungswege mit geografischer Kodierung;
- Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen;
- einen Ansprechpartner

Verpflichtet zur Bekanntgabe sind **Netzbetreiber** und (im GIA neu, aber konsequent) **öffentliche Stellen**

- Längere Übergangsfristen für Gemeinden mit weniger als 3500 Einwohnern

Im Prinzip wie **bestehende „ZIS“** (§§ 71, 80 ff TKG 2021)

Verpflichtung zur Koordinierung von Bauarbeiten

(Wie bisher) haben Netzbetreiber und (im GIA neu:) öffentliche Stellen als Infrastruktureigentümer die Pflicht, unter transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen **Bauarbeiten zu koordinieren**, sofern die Bauarbeiten des angefragten Bauführers aus öffentlichen Mitteln jedenfalls teilfinanziert wurden

- Allerdings keine Vollharmonisierung: breitere Koordinierungsverpflichtungen sind zulässig (vgl § 68 TKG 2021)

Anträgen auf Koordinierung ist stattzugeben, sofern

- keine uneinbringlichen Mehrkosten bzw Verzögerungen entstehen,
- der angefragte Bauführer Kontrolle über die Baukoordination behält und
- der Antrag mindestens ein Monat vor Beantragung einer Genehmigung einlangt.

Siehe „**Rechtsansichten der RTR-GmbH** zu Verfahren nach §§ 68 f TKG 2021“

Unzumutbarkeit der Koordinierung von Bauarbeiten

Einzelne **Anträge auf Baukoordinierung können „unzumutbar“** sein

- Gegenüber einem öffentlichen Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, wenn die Bauarbeiten VHCN in ländlichen oder abgelegenen Gebieten betreffen und ausschließlich auf Vorleistungsebene betrieben werden (fakultativ);
- Im Verhältnis zwischen TK-Netzbereitstellern, wenn eine Absichtserklärung für VHCN-Ausbau in einem bestimmten Gebiet fehlt („Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung“)
 - Bei Ablehnung ist durch den angefragten Bauführer physische Infrastruktur mit ausreichender Kapazität zu errichten (für allfällige Zugangsnachfragen)

GEREK hat **Leitlinien** für die Anwendung von Art 5 GIA zu erstellen (auch zur Kostenaufteilung)

Transparenz in Bezug auf geplante Bauarbeiten

Netzbetreiber und öffentliche Stellen (als Eigentümer physischer Infrastrukturen) haben über eine zentrale Informationsstelle **Mindestinformationen** in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen

- geografisch kodierten Standort und Art der Arbeiten; betroffene Komponenten physischer Infrastrukturen; geschätzter Beginn und Dauer der Arbeiten; voraussichtlicher Tag der Einreichung des endgültigen Projektantrags bei den zuständigen Genehmigungsbehörden; einen Ansprechpartner

sobald diese über die in den nächsten sechs Monaten vorgesehenen Bauarbeiten dem Netzbetreiber zur Verfügung stehen, in jedem Fall aber **spätestens zwei Monate vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags** bei den zuständigen Behörden

TK-Netzbereitsteller haben das **Recht auf Zugang** zu diesen Mindestinformationen über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form

- innerhalb von zehn Arbeitstagen (derzeit: unverzüglich, jedenfalls binnen zwei Wochen; § 72 TKG 2021) zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen

Verfahrensrecht: Beschleunigung und Tendenz zu „one-stop-shop“

- **Programmatisch:** Mitgliedstaaten bemühen sich, dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet kohärent sind
- Genehmigungen, Verlängerungen und Wegerechte sollen über **eine einzige Informationsstelle** beantragt werden können
- Die zuständigen Behörden erteilen oder verweigern Genehmigungen (ausgenommen Wegerechte) innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Eingangs eines vollständigen Genehmigungsantrags
 - Die zuständigen Behörden stellen die Vollständigkeit des Antrags auf Genehmigungen oder Wegerechte innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags fest
- Nach Ablauf der Frist gilt Genehmigung als erteilt (ausgenommen Wegerechte)
 - Genehmigungsfiktion gilt nicht, wenn das nationale Recht vorsieht, dass wegen Fristversäumung Schadenersatz verlangt werden kann

Gebäudeinterne Infrastrukturen – Stichtag: 12.2.2026

Alle neuen **Gebäude**, für die **nach dem 12.2.2026** Baugenehmigungen beantragt werden, sind mit glasfaserfähiger gebäudeinterner physischer Infrastruktur und **gebäudeinterner Glasfaserverkabelung** bis zu den Netzabschlusspunkten auszustatten.

Mehrfamilienhäuser, für die nach dem 12.2.2026 Baugenehmigungen beantragt werden, sind mit einem **Zugangspunkt** auszustatten.

Gilt auch für **größere Renovierungen**

- zB mehr als 25% der Oberfläche der Gebäudehülle

Ausnahmen für bestimmte Gebäudekategorien zulässig

- wenn die Erfüllung dieser Pflichten unverhältnismäßig wäre, zB in Bezug auf die Kosten für einzelne Eigentümer oder Miteigentümer oder in Bezug auf die Art des Gebäudes

Bis 12.11.2025 sind **einschlägige Normen**/technische Spezifikationen festzulegen
Einzelheiten werden in den **Bauordnungen der Länder** zu regeln sein (?)

Gebäudeinterne Infrastrukturen – „fibre-ready“; Recht auf Zugang

Gebäude, die dem GIA entsprechen, können auf freiwilliger Basis und gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren das **Zeichen** „**glasfaserfähig**“ erhalten

- sofern die Mitgliedstaaten ein derartiges Zeichen eingeführt haben
- bereits bestehende Rechtslage; bisher in Österreich nicht eingeführt

Recht auf Zugang von (TK-)Netzbereitstellern zu gebäudeinterner physischer Infrastruktur

- Wenn Duplizierung unmöglich oder unwirtschaftlich ist;
- zu fairen, zumutbaren und nichtdiskriminierenden Bedingungen;
- Leitlinien von GEREK

Alle aus dem GIA Berechtigten und Verpflichteten können im Streitfall die **„zuständige nationale Streitbeilegungsstelle“** befassen

- „unbeschadet der Möglichkeit, ein Gericht anzurufen“ (?)
- mit kurzen Verfahrensfristen (vier Monate bei Zugang zur physischen Infrastruktur, sonst ein Monat); bei außergewöhnlichen Umständen verlängerbar

Streitbeilegungsstelle muss **funktional und politisch unabhängig** sein

- Verfahren muss nicht kostenfrei sein

Instanzenzug an unabhängiges Gericht muss eröffnet sein

- **Politisch:** Ausdruck des klaren Bekenntnisses der EU, die Ziele der Digitalen Dekade bis 2030 erreichen zu wollen
- **Inhaltlich:** Vernünftige Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens; wenngleich mit Tendenz zur „Detailverliebtheit“
- **Legistisch:** Tendenz zu unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen setzt sich fort; Mindestharmonisierung räumt Mitgliedstaaten einiges an Gestaltungsspielraum ein
- **Für Österreich:** Gestaltungsspielraum (politische Festlegung) macht Begleitgesetzgebung jedenfalls erforderlich; Frist bis November 2025 für Bund sehr knapp; für Länder und Gemeinden knapp

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wolfgang Feiel

Leiter Recht & Kommunikation

 +43 1 58058 400

 wolfgang.feiel@rtr.at